

Begriffserläuterungen zu den Profilen

INHALT

1. [Einwohnerzahl und Gemeindegrößenklasse](#)
2. [Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte](#)
3. [Gesetzliche Grundlage und Merkmale der Beschäftigtenstatistik](#)
4. [Erwerbstätigkeit nach Sektoren](#)
5. [Hebesätze](#)
6. [Gewerbesteuerumlage](#)
7. [Gewogener Durchschnittshebesatz](#)
8. [Steuereinnahmen](#)
9. [Gemeindliche Steuereinnahmekraft](#)
10. [Gemeindliche Steuerkraft](#)
11. [Gemeindeanteil an der Einkommensteuer](#)
12. [Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer](#)
13. [Gemeinschaftssteuern](#)
14. [Realsteueraufbringungskraft](#)
15. [Realsteuer-Istaufkommen](#)
16. [Grundbetrag](#)
17. [Kaufkraft](#)
18. [Vervielfältiger](#)
19. [Quellenangaben](#)

1. EINWOHNERZAHL UND GEMEINDEGRÖßENKLASSE

Die Einwohnerzahlen sind Ergebnisse der Fortschreibung der Wohnbevölkerung zum 30.6. des angegebenen Jahres. Sie sind Grundlage der in diesem Bericht vorgenommenen Relativberechnungen (DM, bzw. Euro je Einwohner). Stichtag für die Zuordnung zu den Gemeindegrößenklassen ist ebenfalls der 30. Juni des angegebenen Jahres.

[zurück zum Inhalt](#)

2. SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIG BESCHÄFTIGTE

Mit dem vorliegenden Bericht werden, wie erstmals zum 30. September 1998, die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach der neuen "Klassifikation der Wirtschaftszweige für die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit-Ausgabe 1993 -", vorgelegt. Diese Klassifikation ist mit der vom Statistischen Bundesamt bei Wirtschaftssystematiken grundsätzlich ab 1995 eingesetzten "Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 1993 -(WZ 93)" identisch. Grundlage beider Systematiken ist die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1)¹⁾

Für den Bereich der Beschäftigtenstatistik ist die erforderliche Neufeststellung der wirtschaftsfachlichen Zugehörigkeit der Erhebungseinheiten - mit Zustimmung des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften - aber erst zum Ende des Jahres 1997 abgeschlossen worden. An der bisherigen wirtschaftsfachlichen Zuordnung aufgrund des "Verzeichnisses der Wirtschaftszweige für die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit - Ausgabe 1973 -" wurde dabei auch über diesen Stichtag hinaus zunächst festgehalten. Gleichzeitig stehen Ergebnisse nach neuer wirtschaftsfachlicher Verschlüsselung jedoch nicht erst ab dem 30. September 1998, sondern bereits für die drei vorangegangenen Quartalsstichtage zur Verfügung.

Eine Darstellung der Ergebnisse nach zusammengefassten Wirtschaftsabschnitten der WZ 93 sowie Wirtschaftsabteilungen des Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1970 zeigt, dass mit dem Übergang auf die NACE Rev. 1 neue Kriterien für die Wirtschaftsklassifikation wirksam geworden sind, z. B. die Zuordnungen ausschließlich nach funktionalen Aspekten getroffen werden. Eine Zuordnung der Trägerschaft entfällt. Daher ist u. a. die Abgrenzung des "Öffentlichen Dienstes" nicht mehr möglich.

Beispiele für Zuordnungsänderungen sind, dass

- Kokereien nicht mehr zum Bergbau, sondern jetzt zum Verarbeitenden Gewerbe zählen,
- die Reparatur von Gebrauchsgütern nunmehr mit dem Handel zusammengefasst ist und
- die Struktur des Dienstleistungssektors wesentlich verändert worden ist.

Der Vergleich zwischen Ergebnissen nach neuer und bisheriger Wirtschaftsgliederung ist deshalb auch bei gleich lautenden Kategorien nicht oder nur mit großen Einschränkungen möglich, d. h. es ist insofern von einem "Bruch in der Zeitreihe" auszugehen. Für die Stichtage vor dem 31. Dezember 1997 stehen weder jetzt noch künftig Daten in neuer wirtschaftsfachlicher Gliederung zur Verfügung.

[zurück zum Inhalt](#)

3. GESETZLICHE GRUNDLAGE UND MERKMALE DER BESCHÄFTIGTENSTATISTIK

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Statistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter war bis zum 31. Dezember 1997 das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), das in seinen wesentlichen Teilen jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1998 aufgehoben wurde. Die neue gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Statistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter bildet seit dem 1. Januar 1998 das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -(SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 396). Nach § 281 SGB III hat die Bundesanstalt für Arbeit wie bisher aus den in Ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken, insbesondere über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer und über die Leistungen der Arbeitsförderung, zu erstellen. Sie ist auch unverändert damit beauftragt, auf der Grundlage der Meldungen nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialversicherung - (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251), eine Statistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter zu erstellen.

Aufgabe der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ist es, in Ergänzung dazu die im Rahmen des erwerbsstatistischen Gesamtsystems wichtigen Tabellen zu erstellen, für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und sie mit den Beschäftigten- und Entgelttabellen aus

anderen Quellen zu koordinieren. Die Bundesanstalt für Arbeit stellt dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder die hierfür erforderlichen anonymisierten Einzeldaten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gem. § 282a Abs. 1 SGB III zur Verfügung.

Auskunftspflichtig sind die Arbeitgeber. Sie müssen an die Träger der Sozialversicherung Meldungen verschiedenen Inhalts über die in ihren Betrieben sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer erstatten. Anlass, Form, Inhalt und Fristen für die Meldungen waren bis 1998 in der 2. Datenerfassungs-Verordnung (2. DEVO vom 29. Mai 1980; BGBl. I S. 593 ff, sowie die hierzu ergangenen Änderungsverordnungen) geregelt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 wurden diese Vorschriften durch Artikel 1 der Verordnung zur Neuregelung des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343) ersetzt.

Als auswertbare Merkmale der Beschäftigtenstatistik stehen zur Verfügung: Altersjahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, erreichter allgemeiner bzw. berufl. Ausbildungsabschluss, Stellung im Beruf als Arbeiter(in), Facharbeiter(in), Meister(in) oder Poller, ausgeübte Tätigkeit (Beruf), Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, Wirtschaftszweig, Arbeitsort und Wohnort.

¹⁾ Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés européennes von 1970.

[zurück zum Inhalt](#)

4. ERWERBSTÄTIGKEIT NACH SEKTOREN

Bei den im Gemeindeblatt abgebildeten Wirtschaftsbereichen handelt es sich nur um ausgewählte Bereiche. Deshalb ergibt die Summe der drei Bereiche nie 100 Prozent.

Um dies zu verdeutlichen, finden Sie nachfolgend eine Übersicht der zugrundeliegenden wirtschaftsfachlichen Gliederung.

A	Land- und Forstwirtschaft
B	Fischerei und Fischzucht
C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
D	Verarbeitendes Gewerbe
E	Energie- und Wasserversorgung
F	Baugewerbe
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern
H	Gastgewerbe
I	Verkehr und Nachrichtenübermittlung
J	Kredit- und Versicherungsgewerbe
K	Grundstücks- u. Wohnungswirtschaft, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung v. Dienstleistungen, überwiegend für Unternehmen
L	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
M	Erziehung und Unterricht
N	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
O	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
P	Private Haushalte

	= primärer Sektor: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (A-B)
	= sekundärer Sektor: Produzierendes Gewerbe (C-F)
	= tertiärer Sektor: Dienstleistungsbereiche (G-P)

[zurück zum Inhalt](#)

5. HEBESÄTZE

Hebesätze sind die in Prozentzahlen ausgedrückten Steuersätze für die Realsteuern. Die Hebesätze werden auf die von den Finanzämtern für die einzelnen festgestellten Steuermessbeträge angewandt. Die Hebesätze werden von den Gemeinden in den Haushaltssatzungen oder gesonderten Realsteuersatzungen getrennt festgesetzt oder geändert. Über eine Erhöhung muss die Gemeindevertretung bis spätestens 30.6. des betreffenden Jahres beschließen. Die Festsetzung der Hebesätze tritt zum 1.1. des Kalenderjahres in Kraft, auch wenn sie später beschlossen wurde.

[zurück zum Inhalt](#)

6. GEWERBESTEUERUMLAGE

Nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes führen die Gemeinden eine Umlage auf das Istaufkommen der Gewerbesteuer ab, die entsprechend dem Verhältnis von Bundes- zu Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen ist.

Zur Ermittlung der Umlage ist das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag durch den von der Gemeinde festgesetzten Hebesatz der Steuer zu teilen und mit dem [Vervielfältiger](#) (siehe dort) zu multiplizieren. Der Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage im Jahr 2000 in Höhe von 83 v.H. setzt sich zusammen aus einem Bundesvervielfältiger von 19 v.H., einem Landesvervielfältiger von 26 v.H. und der Erhöhung des Landesvervielfältigers für die Folgekosten der Deutschen Einheit von 38 v.H.

Der jährliche Beitrag der Kommunen zu den Folgekosten der Deutschen Einheit wird in Hessen spitz abgerechnet. Dies kann zu Nachzahlungen oder Erstattungen der erhöhten Gewerbesteuerumlage für die Vorjahre führen. 2000 mussten hessische Kommunen 18,14 Mill. DM für das Ausgleichsjahr 1998 nachzahlen, die zusammen mit der Gewerbesteuerumlage für das laufende Haushaltsjahr erfasst wurden.

[zurück zum Inhalt](#)

7. GEWOGENER DURCHSCHNITTSHEBESATZ

Für Gemeinden, in denen – infolge von Eingemeindungen, gemeindeübergreifende Gewerbegebiete und dgl. – für eine Steuerart mehrere Hebesätze gelten sowie für Gemeindegruppen (z.B. Gemeinden eines Landkreises, einer Region, des Landes, einer Einwohnergrößenklasse) wird für jede Realsteuerart nach der Formel

$$\frac{\text{Istaufkommen} * 100}{\text{Grundbeiträge}}$$

ein „gewogener Durchschnittshebesatz“ ermittelt.

[zurück zum Inhalt](#)

8. STEUEREINNAHMEN

Die Steuereinnahmen können ebenfalls unter verschiedenen Blickwinkeln dargestellt werden, beispielsweise unter dem der Erhebungskompetenz (wer "kassiert" die Steuer) oder wiederum unter dem der Ertragskompetenz (wer hat was an ihm zustehenden Steuern eingenommen).

Die Gemeinden haben folgende Steuereinnahmen, die ihnen - ihrer Ertragskompetenz nach - auch zustehen:

- Gewerbesteuer (abzüglich der an Bund und Länder abzuführenden Gewerbesteuerumlage),
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) und B (allg. Grundbesitz)

sowie die

- "Anderen Steuern" (in Hessen: Vergnügungssteuer, Hundesteuer, Getränkesteuer, Schankerlaubnissteuer, Jagd- und Fischereisteuer, Zweitwohnungssteuer).

Im weiteren Sinne zählen zu den Steuereinnahmen auch noch die

- steuerähnlichen Einnahmen (u.a. Abgaben von Spielbanken, Fremdenverkehrsabgabe).

Im Rahmen des Realsteuervergleichs finden nur die Gewerbesteuer (abzgl. der Gewerbesteuerumlage), die Gemeindeanteile an Einkommensteuer und Umsatzsteuer sowie die Grundsteuern Berücksichtigung.

Hinweis: In Hessen sind in der Berechnung der gemeindlichen Steuereinnahmekraft auch die "Ausgleichszahlungen aus dem Familienleistungsausgleich" den gemeindlichen Steuereinnahmen hinzuzurechnen.

[zurück zum Inhalt](#)

9. GEMEINDLICHE STEUEREINNAHMEKRAFT

bitte beachten Sie hierzu auch den [HINWEIS](#) (WEITER UNTEN IN PUNKT 10)

Die um die Zahlungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz modifizierte Realsteueraufbringungskraft wird allgemein als gemeindliche Steuereinnahmekraft bezeichnet

Die gemeindliche Steuereinnahmekraft ist somit die Summe aus Realsteueraufbringungskraft, also dem unter Zugrundlegung eines durch Anwendung aktueller, landesdurchschnittlicher Hebesätze berechneten fiktiven gemeindlichen Realsteueraufkommens (Aufkommen aus Grundsteuern und Gewerbesteuer), und dem Gemeindeanteil an der Gemeindesteuer sowie dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage.

Allgemeine bundesstatistische Berechnungsformel:

$$\begin{array}{rcl} & \text{Realsteueraufbringungskraft} & \\ + & \text{Gemeindeanteil an der Einkommensteuer} & \\ + & \text{Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer} & \\ - & \text{Gewerbesteuerumlage} & \\ = & \text{Gemeindliche Steuerkraft} & \end{array}$$

Im hessischen kommunalen Finanzausgleich ist nach § 46 a des Finanzausgleichsgesetzes als Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer der Sollbetrag einschließlich der Ausgleichsleistungen an die Gemeinden für die Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs anzusetzen. Für einen Steuerkraftvergleich hessischer Ge-

meinden und in Hinblick auf den hessischen kommunalen Finanzausgleich wird die Steuereinnahmekraft daher in diesem Statistischen Bericht unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen für die Belastungen aus dem Familienleistungsausgleich (Ausgleichsleistungen Familienleistungsausgleich) berechnet und nachgewiesen:

	Realsteueraufbringungskraft
+	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
+	Ausgleichsleistungen Familienleistungsausgleich
+	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
-	Gewerbsteuerumlage
=	Gemeindliche Steuereinnahmekraft

[zurück zum Inhalt](#)

10. GEMEINDLICHE STEUERKRAFT

bitte beachten Sie hierzu auch den [HINWEIS](#) (WEITER UNTEN IN PUNKT 10)

Die gemeindliche Steuerkraft ist die Summe aus der Realsteuerkraft, also dem unter Zugrundlegung eines durch Anwendung konstanter bundesdurchschnittlicher Hebesätze berechneten fiktiven gemeindlichen Realsteueraufkommens (Aufkommen aus Grundsteuern und Gewerbesteuer), und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer abzüglich der Gewerbsteuerumlage.

Allgemeine bundesstatistische Berechnungsformel:

	Realsteuerkraft
+	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
+	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
-	Gewerbsteuerumlage
=	Gemeindliche Steuerkraft

[zurück zum Inhalt](#)

HINWEIS:

Während in den Bundesländern die Kennziffern „Realsteueraufbringungskraft“ und „(gemeindliche) Steuereinnahmekraft“ ermittelt werden, berechnet das Statistische Bundesamt die sogenannte „Realsteuerkraft“ und die „gemeindliche Steuerkraft“.

Der Unterschied besteht darin, dass bei der Realsteuerkraft und der gemeindlichen Steuerkraft nicht die durchschnittlichen Hebesätze des betreffenden Jahre verwendet werden, sondern am Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern orientierte, fiktive Werte. Diese sind seit 1970 unverändert und betragen für die Grundsteuer A 180 %, für die Grundsteuer B 210 % und für die Gewerbesteuer 250 %.

[zurück zum Inhalt](#)

11. GEMEINDEANTEIL AN DER EINKOMMENSTEUER

Artikel 106 (5) des Grundgesetzes sichert den Gemeinden einen Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer). Die Höhe des Gemeindeanteils ist in § 1 der Neufassung des Gemeindefinanzreformgesetzes (Gemeindefinanzreformgesetz - GFRG) vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert am 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433, 1466), festgelegt. Danach erhalten die Gemeinden 15 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 vom Hun-

dert des Aufkommens aus dem Zinsabschlag (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer). Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 2000, 2001 und 2002 wird nach einem Schlüssel auf die Gemeinden eines Landes aufgeteilt, der sich nach ihrem Anteil an der Summe der im Rahmen der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer für das Jahr 1995 ermittelten Einkommensteuerbeträge bemisst, wobei diese Steuerbeträge nur bis zur Höhe sogenannter Sockelgrenzen des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt werden. Die Sockelgrenzen betragen in den alten Ländern 50.000 DM bzw. bei Zusammenveranlagung 100.000 DM.

Im kommunalen Finanzausgleich werden nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes als Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer der Sollbetrag einschließlich der Ausgleichsleistungen an die Gemeinden für die Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs angesetzt. Die Ausgleichsbeträge nach dem Familienleistungsausgleich werden daher in diesem Bericht gesondert nachgewiesen. Sie fließen wohlgemerkt nicht in die bundesstatistischen Berechnungen des Realsteuervergleichs (gemeindliche Steuerkraft) ein.

[zurück zum Inhalt](#)

12. GEMEINDEANTEIL AN DER UMSATZSTEUER

Seit dem 1.1.1998 erhalten die Gemeinden zur Kompensation der Einnahmeausfälle aufgrund der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer 2,2 v.H. des Umsatzsteueraufkommens (nach Abzug des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern). Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für die alten Länder wird nach einem Schlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt, der sich nach § 5 b Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) nach dem Gewerbekapitalsteueraufkommen 1995 sowie dem Gewerbesteueraufkommen und den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der letzten Jahre ausrichtet.

[zurück zum Inhalt](#)

13. GEMEINSCHAFTSSTEUERN

Die Steuern lassen sich unter verschiedenen Blickwinkeln einteilen. Einer dieser Blickwinkel ergibt sich aus der Frage, wem – welchen (Gebiets-)Körperschaften - stehen die Steuereinnahmen zu, oder im "Fachchinesisch", wer hat die Ertragskompetenz an den Einnahmen aus einer Steuer? Nach der Ertragskompetenz werden die Steuern wie folgt eingeteilt:

- Bundessteuern (die Einnahmen stehen dem Bund zu)
- Landessteuern (die Einnahmen stehen den Ländern zu)
- Gemeinschaftsteuern (die Einnahmen stehen Bund und Ländern zu)
- Gemeindesteuern (die Einnahmen stehen den Gemeinden zu)
- Kirchensteuer (die Einnahmen stehen den Kirchen zu).

Zu den Bund und Ländern gemeinschaftlich zustehenden Steuern, den Gemeinschaftsteuern, gehören nach Art. 106 GG:

- Lohnsteuer,
- Einkommensteuer,
- Körperschaftsteuer und
- Umsatzsteuer (einschl. Einfuhrumsatzsteuer).

[zurück zum Inhalt](#)

14. REALSTEUERAUFBRINGUNGSKRAFT

Als Realsteueraufbringungskraft wird die mittels landesdurchschnittlicher Hebesätze berechnete Summe der fiktiven Istaufkommen von Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer berechnet.

Sie stellt also ein fiktives Istaufkommen der Realsteuereinnahmen der Gemeinden nach Ausschaltung der unterschiedlichen Hebesatzanspannungen dar. Die Berechnung der Summenglieder erfolgt für jede der drei Realsteuern nach der Formel

$$\frac{\text{Grundbetrag} * \text{gewogener Landesdurchschnittshebesatz}}{100}$$

[zurück zum Inhalt](#)

15. REALSTEUER-ISTAUFKOMMEN

Kassenmäßiges Aufkommen aus den, von den Steuerpflichtigen – unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld – im Laufe des Kalenderjahres an die einzelnen Gemeinden gezahlten Steuerbeträgen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer. Abweichungen zu an anderer Stelle veröffentlichten Angaben über das kassenmäßige Aufkommen aus den Realsteuern können sich hier berücksichtigtes, nachträgliche Berichtigungen ergeben

[zurück zum Inhalt](#)

16. GRUNDBETRAG

Das Realsteuer-Istaufkommen lässt noch keine Rückschlüsse auf die Steuerkraft einer Gemeinde zu, da die Hebesätze der einzelnen Gebietskörperschaften stark variieren. Um eine vergleichbare Größe zu erhalten, wird für jede Realsteuerart und für jede Gemeinde ein Grundbetrag nach der Formel

$$\frac{\text{Istaufkommen} * 100}{\text{Hebesatz}}$$

berechnet.

[zurück zum Inhalt](#)

17. KAUFKRAFT

Die GfK-Kaufkraft wird im kaufmännischen Sprachgebrauch als die Geldsumme definiert, die einem Wirtschaftssubjekt in einem bestimmten Zeitraum zur Verfügung steht. Vereinfacht kann die GfK-Kaufkraft als Summe aller Nettoeinkünfte pro Region bezeichnet werden. Damit ist sie der wichtigste Indikator für das Konsumpotential der dort lebenden Wohnbevölkerung

- IN MIO. EURO

Für unterschiedliche regionale Einheiten wird das Nettoeinkommen der dort lebenden Bevölkerung in Mio. Euro ausgewiesen. Für unterschiedliche regionale Einheiten wird das Nettoeinkommen der dort lebenden Bevölkerung in Mio. Euro ausgewiesen.

- IN EURO JE EINWOHNER:

Auf regionaler Ebene wird ausgewiesen, wie viel Nettoeinkommen im Jahr im Durchschnitt einem Einwohner dieser Region zur Verfügung stehen. Ausgewiesen wird dieser Betrag in Tsd. Euro

KAUFKRAFTINDICES IN PROMILLE

Die Kaufkraftkennziffer in Promille gibt an, wie viel die Wohnbevölkerung einer bestimmten regionalen Einheit zur bundesweiten Kaufkraft beiträgt. Würde man beispielsweise eine lineare Beziehung zwischen regionaler Kaufkraft und Güternachfrage unterstellen, würde eine Kaufkraftkennziffer von 6,5 Promille für eine bestimmte Stadt bedeuten, dass 6,5 Promille der bundesweiten Güternachfrage von der Wohnbevölkerung dieser Stadt ausgehen.

- ALS INDEX JE EINWOHNER

Diese Kennziffer je Einwohner bezieht sich stets auf den Bundesdurchschnitt von 100,00 je Einwohner. Eine Kennziffer von 110 sagt aus, dass die Einwohner dieser Region 10 % mehr Nettoeinkommen zur Verfügung haben als der Bundesdurchschnitt. Eine Kennziffer von 90 bedeutet, dass die Kaufkraft der Einwohner in dem entsprechenden Ort 10 % unter dem Bundesdurchschnitt liegt.

[zurück zum Inhalt](#)

18. VERVIELFÄLTIGER

Prozentsatz, mit dem der Grundbetrag multipliziert wird, um die Gewerbesteuerumlage zu bestimmen. 2000 betrug der Vervielfältiger in den alten Bundesländern 83 %. Er setzte sich wie folgt zusammen: 19 % Bundesvervielfältiger und 26 % Landesvervielfältiger für die „Normal“-Umlage, dazu 9 % Erhöhung für den Fonds „Deutsche Einheit“ und 29 % Erhöhung für den Länderfinanzausgleich (Solidaritätspakt).

[zurück zum Inhalt](#)

19. QUELLENANGABEN

Hessisches Statistisches Landesamt (HSL)
Gesellschaft für Konsumgüterforschung (GfK)